

**Rahmenordnung**  
**für die gemeindlichen Kindertagesstätten**  
**in Giesel, Hattenhof, Hauswurz und**  
**Neuhof**



## Rahmenordnung

Die Kindertagesstätten in Giesel, Hattenhof, Hauswurz und Neuhof sind Einrichtungen der Gemeinde Neuhof.

Die Kindertagesstätten haben die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die Erziehung in der Familie zu unterstützen, zu ergänzen und weiterzuführen. Dies geschieht durch die ganzheitliche Bildung und Erziehung, in der das Kind seine individuellen Fähigkeiten und Interessen in allen Bereichen, besonders auch im Umgang und gemeinsamen Handeln mit anderen, entfalten kann.

In dieser ganzheitlichen Einrichtung werden auch religiöse Bildung und Erziehung wirksam. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht das Kind und seine Lebensbezüge. Die Betreuungskonzepte der Kindertagesstätten sind auf der Homepage der Gemeinde Neuhof veröffentlicht ([www.neuhof-fulda.de](http://www.neuhof-fulda.de)).

Um den gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen, ist eine Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte notwendig. Eine aktive Beteiligung an Veranstaltungen der Kindertagesstätte ist deshalb sehr erwünscht.

## 1) Aufnahmebedingungen

Die Aufnahmebedingungen richten sich nach der Satzung der Gemeinde Neuhof über die Benutzung der Kindertagesstätten.

Folgende schriftliche Unterlagen sind vorzulegen:

- a) der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen,
- b) rechtsverbindliche Anerkennung dieser Rahmenordnung,
- c) die von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Abholregelung,
- d) Datenschutzerklärung,
- e) unterzeichnete Belehrung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz.

Außerdem ist zum ersten Besuch mitzubringen:

- a) die ärztliche Bestätigung, dass das Kind von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer frei ist und keine Einwände gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte bestehen. Diese Bescheinigung sollte nicht älter als drei Wochen sein,
- b) Tasche mit möglichst zuckerfreiem Frühstück,
- c) gut passende Hausschuhe,
- d) Turnbeutel mit kurzer oder langer Hose, T-Shirt, rutschfesten Turnschlappchen oder Turnschuhen mit heller Sohle,
- e) 3 Fotos Ihres Kindes (Geburtstagskalender, Portfolio Mappe, Button für Aktionstage),
- f) Stiefel.

## 2) Öffnungszeiten

Die Einrichtungen sind von Montag bis Freitag durchgehend geöffnet. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte den Aushängen in den jeweiligen Kindertagesstätten.

## 3) Sprechzeiten

Sprechzeiten mit den Leiterinnen/Leitern und den Gruppenleiterinnen/-leitern sind rechtzeitig zu vereinbaren.

Telefonisch oder per E-Mail sind die Kindertagesstätten wie folgt zu erreichen:

Giesel:	0661 / 47346	- kita.giesel@neuhof-fulda.de
Hattenhof:	06655 / 8558	- kita.Hattenhof@neuhof-fulda.de
Hauswurz:	06669 / 1535	- kita.hauswurz@neuhof-fulda.de
Neuhof:	06655 / 72897	- kita_vinzenz@neuhof-fulda.de

#### **4) Ferientermine**

Die Ferientermine werden vom Träger nach Anhörung der Mitarbeiter/innen und der Kindertagesstättenbeiräte festgelegt und jeweils am Beginn des Kindertagesstättenjahres bekannt gemacht. Während der Schließung in den Sommerferien wird bei Bedarf ein Sommernotdienst eingerichtet.

#### **5) Fortbildungsveranstaltungen**

Arbeitsgemeinschaften und Fortbildungsveranstaltungen des Betreuungspersonals sollen möglichst außerhalb der normalen Öffnungszeiten durchgeführt werden. Wenn keine andere Möglichkeit besteht, können die Kindertagesstätten auch wegen der Teilnahme des Personals an Arbeitsgemeinschaften und Fortbildungsveranstaltungen geschlossen werden. Falls es sich als erforderlich erweist, wird in dieser Zeit ein Notdienst eingerichtet.

Wichtige Mitteilungen werden rechtzeitig an den Informationstafeln ausgehängt oder in der Neuhofer Rundschau veröffentlicht.

#### **6) Kindertagesstättengebühren**

Der Kostenbeitrag der Eltern wird gegebenenfalls nach Anhörung des Kindertagesstättenbeirates vom Träger nach einheitlichen Sätzen festgelegt. Siehe hierzu auch die Gebührensatzung (veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde).

Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben. Der monatlich gültige Beitragssatz ist der Gebührensatzung zu entnehmen. Der Elternbeitrag trägt zur Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätte bei (Personal- und Sachkosten). Er ist daher während des ganzen Kindertagesstättenjahres, auch in den Ferien und in Krankheitszeiten, zu entrichten.

Der Elternbeitrag ist bis spätestens zum 15. des laufenden Monats zu entrichten. Nach Möglichkeit soll, um das Abrechnungsverfahren zu vereinfachen, vom bargeldlosen Zahlungsverkehr Gebrauch gemacht werden.

Jeweils zu Beginn des Kindertagesstättenjahres wird im Einvernehmen mit den Eltern und den Elternbeiräten durch die Kindertagesstättenleitungen festgelegt, ob ein Getränkegeld für die Bereitstellung von Getränken erhoben wird.

Die Abholzeiten sind einzuhalten. Bei mehrmaligen Verspätungen müssen die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die Mittagsverpflegung ist nicht im Elternbeitrag enthalten und muss zusätzlich berechnet werden.

## 7) Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen usw. **Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch den/die pädagogische/n Mitarbeiter/in und endet wieder mit der Übergabe des Kindes an die/den Erziehungsberechtigte/n oder deren/dessen Beauftragte/n.** Für den Weg zu und von der Kindertagesstätte sind die Sorge-/Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Bei Festen und Feiern mit den Eltern oder Aufsichtspersonen liegt die Aufsichtspflicht auch bei diesen Personen.

Außer den Sorge-/Erziehungsberechtigten dürfen andere Personen Kinder von der Kindertagesstätte nur abholen, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt. Geschwisterkinder müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

## 8) Versicherung

Die Kinder sind nach § 539, Ziff. 14, Buchstabe a Reichsversicherungsordnung (RVO) gegen Unfall versichert:

- a) auf dem direkten Weg zu und von der Kindertagesstätte,
- b) während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb ihrer Grundstücke.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden - nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege zu oder von der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Schadenregulierung eingeleitet werden kann.

Für die Garderobe, mitgebrachte Spielsachen, etc. wird keine Haftung übernommen.

## 9) Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen sind die Kinder zu Hause zu behalten und dies der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.

Wenn das Kind eine ansteckende Krankheit hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht. Ob ein Attest erforderlich ist, kann der Anlage „Infektionsschutzgesetz“ entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Medikamente durch das Betreuungspersonal ausgegeben werden dürfen. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit der Leitung und nach Abgabe einer vollständig ausgefüllten Erklärung möglich.

## **10) Abmeldung/Kündigung**

Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertagesstätte vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.

Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

Beim Übergang in die Schule ist keine besondere Abmeldung erforderlich. Kinder, die in die Schule kommen, scheiden zum Ende des entsprechenden Kindertagesstättenjahres aus.

Das Kindertagesstättenjahr dauert vom 01. August bis 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

## **11) Verschiedenes**

Spezielle Angelegenheiten, wie z. B. Frühstück, Turnkleidung, Kindergeburtstage, Zweitschuhe etc. werden in Absprache mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern besonders geregelt.

## **12) Richtlinien für Kindertagesstättenbeiräte**

Die Kindertagesstätten unterstützen einerseits Eltern und Familien in ihrem eigenen Erziehungsauftrag. Kindertagesstättenbeiräte geben andererseits den Eltern der betreuten Kinder Gelegenheit, im institutionellen Erziehungsbereich Mitverantwortung zu übernehmen.

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die gemeindeeigenen Kindertagesstätten der Gemeinde Neuhof Anwendung.

Neuhof, den 27.11.2014

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Neuhof

Schultheis  
Bürgermeisterin